

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2014

Nr. 2014/648

Aufhebung der Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von Sprachstörungen und Lese-/Rechtschreibschwächen

1. Erwägungen

Die Logopädie ist ein Angebot der speziellen Förderung gemäss § 36 Absatz 2 Buchstabe c des Volksgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) und soll wie alle Angebote der speziellen Förderung grundsätzlich an der Schule vor Ort umgesetzt werden. Bisher waren die Finanzierung, die Anstellungsbedingungen und die Anstellungsbehörde in einer separaten Verordnung geregelt. Die Logopäden und Logopädinnen wurden von der Schulleitung angestellt, die Finanzierung erfolgte vollumfänglich durch den Kanton. Mit der Klärung durch die Erkenntnisse aus dem „Schulversuch 2011–2014 Spezielle Förderung“ und der damit verbundenen Änderung des VSG ist die Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von Sprachstörungen und Lese-/Rechtschreibschwächen vom 12. März 1990 (BGS 413.665) obsolet geworden. Die Anstellung und Finanzierung (normale Subventionierung) der Logopäden und Logopädinnen soll wie bei den übrigen Volksschullehrpersonen durch die Gemeinden beziehungsweise durch die Schulleitungen erfolgen. Die Anstellungsbedingungen sind im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3) definiert.

2. Beschluss

Die Verordnung wird aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, VEL, DK, YJP, LS

Volksschulamts (10) Wa, YK, Eg, eac, RUF, ESP, RF, AK, uvb, cb

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
4500 Solothurn

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO), Adrian van der Floe, Präsident,
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsführer Thomas Blum, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen,

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (Einspruchsverfahren)

Fraktionspräsidien (5)

GS, BGS

Veto Nr. 327 Ablauf der Einspruchsfrist: 2. Juni 2014.